Roman Kraft | Günther Steudle Neue Laufbahn-, Ausbildungsund Prüfungsordnungen in der Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung Baden-Württemberg





ZUSAMMEN-FASSUNG

Mitte des Jahres 2012 wurde von mehr als 25 Institutionen und Verbänden das Positionspapier zur Zukunft der Ausbildung und Sicherung des Berufsnachwuchses in der Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung unterzeichnet. Zu den Handlungsfeldern dieses Papiers gehörte auch die Neufassung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (APrO) durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) auf der Basis des Dienstrechtsreformgesetzes. Im Laufe des Jahres 2014 sind für den höheren, gehobenen und mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst die neuen APrO nacheinander in Kraft getreten. Über alle Laufbahnen hinweg wurde zudem eine Ausbildungsvorschrift Vermessung erlassen. In vorliegender Publikation wird über Rechtsgrundlagen, Ziele und wesentliche Inhalte informiert. Zahlen zur Ausbildung in den letzten sechs Jahren und ein Blick in die Zukunft runden den Beitrag ab.

Das Dienstrechtsreformgesetz (DRG) in Baden-Württemberg ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Damit wurde gleichzeitig die bisherige Landeslaufbahnverordnung (LVO) aufgehoben. Grundlegende Laufbahnregelungen befinden sich nun im neuen Landesbeamtengesetz (LBG). So ist beispielsweise in § 16 Absatz 2 LBG geregelt, dass die Ministerien im jeweiligen Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung Laufbahnen einrichten und den Zugang ausgestalten können. Die Übergangsbestimmungen in Artikel 62 § 1 Absatz 3 DRG regeln unter anderem, dass die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die auf der Grundlage des alten LBG erlassen worden sind, längstens bis zum 31. Dezember 2014 fortgelten. Dies betraf auch alle bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des vermessungstechnischen und kartographischen Verwaltungsdienstes (siehe Anlage 1). In den einzelnen Verordnungen gab es jeweils eine Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungsanweisungen, um die Ausbildung im Einzelnen zu regeln (siehe Anlage 2). Auch diese sind außer Kraft getreten. Neben den rein formalen Gründen, die bestehenden Ausbildungs1. WARUM NEUE AUSBILDUNGS-UND PRÜFUNGS-ORDNUNGEN?

 Steigerung der Attraktivität der Vorbereitungsdienste, insbesondere durch deren Verkürzung

und Prüfungsordnungen neu zu fassen, wurden klare Ziele verfolgt

- erweiterte Zugangsmöglichkeit zur Laufbahn
- Anpassung an neue Technologien

wie z. B.:

- Berücksichtigung neuer Rahmenbedingungen (z. B. gesetzlich geregelte Aufgabenzuweisung)
- Einbindung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (ÖbVI) in die Ausbildung im Rahmen

- der Vorbereitungsdienste einschließlich Mitwirkung in den Prüfungsausschüssen
- Reduzierung der schriftlichen Prüfungsdauer und des Aufwands für die Prüfungsausschüsse

AG APrO/ Laufbahnrecht

 Auf Grund der mit Artikel 62 DRG verbundenen endlichen Geltungsdauer der bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen wurde unter Federführung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg die Arbeitsgruppe "APrO/Laufbahnrecht" eingesetzt.

Vertreten waren in dieser AG:

- aus dem MLR:
 - Fachreferat 43 (Grundsatzangelegenheiten des Vermessungs- und Geoinformationswesens)
 - Fachreferat 44 (Geoinformationsdienste)
 - Fachreferat 46 (Landentwicklung) sowie das
 - Querschnittsreferat 14 (Recht, Forschung)
- aus dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung:
 - Abteilung 1 (Verwaltung), insbesondere Referat 14 (Aus- und Fortbildung)
 - Abteilung 4 (Flurneuordnung, Liegenschaftskataster)

Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe fand im Juli 2012 statt. Im Mittelpunkt stand zunächst der höhere vermessungstechnische Verwaltungsdienst, d. h. die Überarbeitung der APrOVerm hD. Ab Herbst 2013 lag dann der Schwerpunkt beim gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (APrOVerm gD). Da die Anwärter des gehobenen Dienstes überwiegend bei den Landkreisen (darüber hinaus beim LGL in den Poolteams der Flurneuordnung, bei den Stadtkreisen und Gemeinden nach § 10 Vermessungsgesetz (VermG)) eingestellt und ausgebildet werden, wurde ab diesem Zeitpunkt auch der Landkreistag in die Arbeit der AG eingebunden. Vertreten wurde dieser durch den Leiter des Arbeitskreises Ausbildung der AG Vermessung und Flurneuordnung des Landkreistages.

3. NEUE APrOVerm hD 3.1

Inkrafttreten

Die neue Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (APrOVerm hD) ist am 1. Juni 2014 in Kraft getreten. Sie gilt zum ersten Mal für diejenigen Referendarinnen und Referendare, die am 1. Oktober 2014 ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben und regulär 2016 ihre Große Staatsprüfung ablegen werden.

Die Dauer des Vermessungsreferendariats einschließlich der Großen Staatsprüfung beträgt 22 Monate. Die bisherige APrOVerm hD sah noch eine Dauer von 26 Monaten vor. Mit der Verkürzung um vier Monate soll der Vorbereitungsdienst attraktiver werden.

Das Referendariat beginnt weiterhin am 1. Oktober. Durch die Verkürzung endet der Vorbereitungsdienst zukünftig bereits am 31. Juli (bislang 30. November) des übernächsten Jahres.

In der neuen APrOVerm hD liegt der Schwerpunkt weiterhin auf dem Ausbildungsabschnitt 1 "Liegenschaftskataster und Flurneuordnung", welcher mehr als ein Jahr umfasst. Davon nimmt der Ausbildungsteilabschnitt 1.3 "Grundlagen und Fachaufsicht Liegenschaftskataster und Flurneuordnung" einen Umfang von neun Wochen ein. Dieser Teilabschnitt wird in Form von Lehrgängen beim LGL durchgeführt. Neu ist, dass ein Teil des Ausbildungsteilabschnitts 1.1 und dort speziell der Teil "Durchführung von Liegenschaftsvermessungen" in der Regel vier Wochen bei ÖbVI zu absolvieren ist. Diese Beteiligung an der Ausbildung des vermessungstechnischen Berufsnachwuchses ist in der ÖbVI-Berufsordnung als Verpflichtung enthalten und letztendlich auch durch die gesetzlich geregelte Aufgabenzuweisung in § 8 Absatz 2 VermG bedingt.

"Landesvermessung und Geobasisinformationen" bilden den Ausbildungsabschnitt 2. Die vorgesehenen sechs Wochen werden in Form von Lehrgängen beim LGL absolviert.

Ausbildungsabschnitt 1: Liegenschaftskataster und Flurneuordnung 56 Wochen Führung des Liegenschaftskatasters Durchführung von Liegenschaftsver 25 Wochen (davon 4 Wochen bei ÖbVI) 13 Monate 1.2 Flurneuordnung und Landentwicklung 22 Wochen Grundlagen und Fachaufsicht Liegenschaftskataster und Flurneuordnung 9 Wochen Ausbildungsabschnitt 2: 6 Wochen Landesvermessung und Geobasisinformationen Ausbildungsabschnitt 3: 12 Wochen 5,5 Monate Grundstückswertermittlung, Bodenordnung und Planung Ausbildungsabschnitt 4: 6 Wochen Sonstige Lehrgänge 15 Wochen 3.5 Monate Große Staatsprüfung (einschließl. Vorbereitung)

Abb. 1: Ausbildungsabschnitte der APrOVerm hD und ihre Zeitanteile

3.2 Dauer des Vorbereitungsdienstes

3.3 Ausbildungsabschnitte Neu ausgestaltet ist der Ausbildungsabschnitt 3 "Grundstückswertermittlung, Bodenordnung und Planung", wobei insbesondere der wachsenden Bedeutung der Grundstückswertermittlung Rechnung getragen wird. Ein Teil dieses Ausbildungsabschnitts wird in Lehrgängen beim LGL unterrichtet. Weitere Ausbildungsstellen sind Landratsämter, kommunale Fachämter und ÖbVI.

Die Ausbildungsabschnitte 4 "Sonstige Lehrgänge" und 5 "Große Staatsprüfung einschließlich Vorbereitung" wurden klar getrennt. Die für die sonstigen Lehrgänge vorgesehenen sechs Wochen beinhalten Lehrgänge zum Grundbuchrecht, Privatrecht und öffentlichen Recht sowie Seminare zu Personalführung und Managementaufgaben.

Abbildung 1 zeigt die neue Gliederung der Ausbildungsabschnitte und deren Zeitanteile in der Übersicht.

Große Staatsprüfung – Einzelprüfungen und deren Gewichte

3.4 Die Große Staatsprüfung besteht aus praktischem Fall, schriftlicher Prüfung (i.d.R. an fünf Tagen) und mündlicher Prüfung (i.d.R. an einem Tag). Sie beginnt weiterhin mit dem praktischen Fall, für dessen Bearbeitung ein Zeitraum von sechs Wochen zur Verfügung steht. Abgeschlossen wird dieser mit einer schriftlichen Ausarbeitung. Die neue APrOVerm hD sieht nun im Zeitraum zwischen der schriftlichen und mündlichen Prüfung ein ergänzendes Fachgespräch zum praktischen Fall vor. Die zu prüfende Person stellt dabei Vorgehensweise und Ergebnisse der Arbeit vor. Dauer und Gewichte von praktischem Fall, schriftlicher und mündlicher Prüfung sind in der Abbildung 2 zusammengefasst. Die Bearbeitungszeiten der schriftlichen Prüfungen wurden stark reduziert, von bislang insgesamt 34 h auf nun 24 h, indem jede schriftliche Prüfung um 2 h gekürzt wurde.

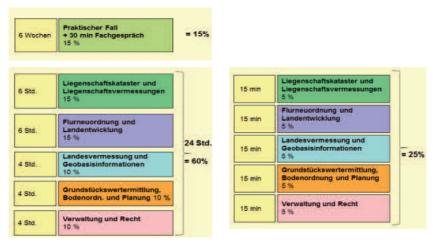


Abb. 2: Große Staatsprüfung (praktischer Fall, schriftliche und mündliche Prüfung)

An der Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat sich nichts geändert. Er besteht nach wie vor aus zwölf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist eine Vertretung zu bestellen. Sofern es zur Durchführung einer Prüfung erforderlich ist, können weitere Personen als prüfende Personen berufen werden; diese zählen jedoch nicht als Mitglieder des Prüfungsausschusses. Neu sind weitergehende Vorschlagsrechte. Während in der alten APrO-Verm hD nur der Städtetag und das LGL jeweils ein Mitglied vorschlagen konnten, gibt es in der neuen APrOVerm hD nun folgende Vorschlagsrechte:

3.5 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

• LGL:

- eine Beamtin bzw. ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Vermessungsbehörden
- eine Beamtin bzw. ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurbereinigungsbehörden
- Beamtin bzw. ein Beamter des höheren (allgemeinen) Verwaltungsdienstes,

• Landkreistag:

- eine Beamtin bzw. ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Vermessungsbehörden
- Beamtin bzw. ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Flurbereinigungsbehörden
- Städtetag:
 - eine Person mit der Befähigung für den höheren vermes-

sungstechnischen Verwaltungsdienst

- BDVI, Landesgruppe Baden-Württemberg:
 - eine Person mit der Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (ÖbVI oder Fachkraft)

Für die weiteren fünf Mitglieder gibt es keine Vorschlagsrechte. Die genannten Vorschlagsrechte gelten in gleicher Weise für die Vertretungen dieser Mitglieder. Eine Öffnung gegenüber den bisherigen Regelungen gab es bei Abb. 3: Prüfungsausschuss des höheren dem Mitglied, das vom Städtetag Dienstes



vorgeschlagen wird, dahingehend, dass auch Personen in Frage kommen, die tarifbeschäftigt sind. Bislang konnten nur Beamtinnen bzw. Beamte vorgeschlagen werden.

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der Abbildung 3 zu entnehmen.

Übergangsbestimmungen

Auf Grund der Übergangsbestimmungen gemäß § 36 APrOVerm hD gelten für diejenigen Referendarinnen und Referendare, die beim Inkrafttreten der neuen APrOVerm hD bereits im Vorbereitungsdienst stehen (d. h. Beginn am 1. Oktober 2012 bzw. 1. Oktober 2013), weiterhin die Vorschriften der bisherigen APrOVerm hD. Das bedeutet, dass diese Referendarinnen und Referendare in 2014 bzw. 2015 noch nach altem Recht geprüft wurden bzw. werden. Sollten diese Prüflinge die Große Staatsprüfung erst 2016 ablegen (weil sie bei der ursprünglichen Prüfung krank waren oder diese nicht bestanden haben), so können diese Prüflinge wählen, ob sie nach der bisherigen oder nach der neuen APrOVerm hD geprüft werden wollen. Wer allerdings erst 2017 oder später die Prüfung ablegt, wird ausschließlich nach der neuen APrOVerm hD geprüft werden.

4. NEUE APrOVerm gD 4.1 Inkrafttreten

4. Die neue Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den geNEUE hobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (APrOVerm gD)
ist am 1. Dezember 2014 in Kraft getreten. Sie gilt zum ersten Mal für
diejenigen Anwärterinnen und Anwärter, die am 1. April 2015 ihren
Vorbereitungsdienst beginnen und regulär 2016 die Staatsprüfung ablegen werden.

4.2 Dauer des Vorbereitungsdienstes

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Staatsprüfung beträgt weiterhin 18 Monate. Der Vorbereitungsdienst beginnt in der Regel am 1. April und endet am 30. September des folgenden Jahres.

4.3 Ausbildungsabschnitte

Der Ausbildungsabschnitt 1 beinhaltet ausschließlich die Themen Liegenschaftskataster und Flurneuordnung und nimmt mit nahezu einem Jahr den weitaus größten Zeitraum ein. Wie beim höheren Dienst wurde auch beim gehobenen Dienst der Teil Landesvermessung mit den Geobasisinformationen im Ausbildungsabschnitt 2 "Landesvermessung und Geobasisinformationen" zusammengeführt.

Zum ersten Mal werden die ÖbVI auch beim Vorbereitungsdienst für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst in die Ausbildung eingebunden. In einem Zeitraum von in der Regel vier bis sechs Wochen werden die Anwärterinnen und Anwärter im Ausbildungsteilabschnitt 1.1 bei ÖbVI in der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen ausgebildet, gegebenenfalls zusätzlich auch im

Ausbildungsabschnitt 3 "Grundstückswertermittlung, Bodenordnung und Planung".

Die Ausbildungsabschnitte 4 "Sonstige Lehrgänge" und 5 "Staatsprüfung einschließlich Vorbereitung" runden den Vorbereitungsdienst ab (siehe Abbildung 4).



Abb. 4: Ausbildungsabschnitte der APrOVerm gD und ihre Zeitanteile

Die Staatsprüfung besteht aus dem praktischen Fall, schriftlicher Prüfung und mündlicher Prüfung. Ganz neu wird nun auch im Vorbereitungsdienst für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst nach dem Vorbild des höheren Dienstes ein praktischer Fall eingeführt, dessen Bearbeitungszeit allerdings nur drei statt sechs Wochen (hD) beträgt; außerdem wird im Prüfungsfach "Landesvermessung und Geobasisinformationen" kein praktischer Fall als Aufgabe gestellt. Zeitlich ist der praktische Fall zwischen der schriftlichen und mündlichen Prüfung durchzuführen. Wie im höheren Dienst besteht der praktische Fall ebenfalls aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem anschließenden ergänzenden Fachgespräch von 30 Minuten.

Dauer und Gewichte von praktischem Fall, schriftlicher Prüfung und mündlicher Prüfung sind in der Abbildung 5 dargestellt. Die Prüfung "Liegenschaftskataster und Liegenschaftsvermessungen" hat jetzt noch einen Umfang von 5 h (bisher 7 h); damit wird auch das Gewicht von bisher 30 % auf 20 % reduziert. Auch die Bearbeitungszeit im Prüfungsfach "Verwaltung und Recht" wird von bislang 3 h auf 2 h gekürzt.

4.4 Staatsprüfung -Einzelprüfungen und deren Gewichte

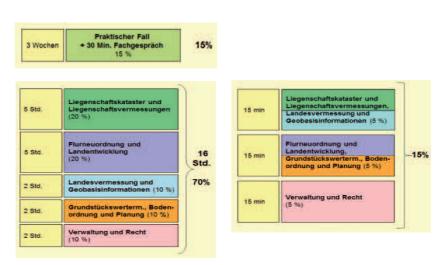


Abb. 5: Staatsprüfung im gehobenen Dienst (praktischer Fall, schriftliche und mündliche Prüfung)

4.5 Prüfungsausschuss

Die Zahl der Prüfungsausschussmitglieder wurde von bislang 16 auf 14 reduziert. Gleichzeitig werden verschiedene Vorschlagsrechte eingeräumt, die es bislang nur für den Städtetag gab.

Die Person, die vom BDVI vorgeschlagen werden kann, muss die Befähigung für den gehobenen oder höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen. Somit ist es nicht ausgeschlossen, dass auch eine Fachkraft eines ÖbVI in den Prüfungsausschuss berufen wird.

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der Abbildung 6 zu entnehmen.



Abb. 6: Prüfungsausschuss des gehobenen Dienstes

Übergangsbestimmungen

Auf Grund der Übergangsbestimmungen gemäß § 37 APrOVerm gD gelten für diejenigen Anwärterinnen und Anwärter, die beim Inkrafttreten der neuen APrOVerm gD bereits im Vorbereitungsdienst stehen (d. h. Beginn am 1. April 2014), weiterhin die Vorschriften der bisherigen APrOVerm gD.

Das bedeutet, dass diese Anwärterinnen und Anwärter in 2015 noch nach altem Recht geprüft werden. Sollten diese Prüflinge die Staatsprüfung erst 2016 ablegen (weil sie bei der ursprünglichen Prüfung krank waren oder diese nicht bestanden haben), so können diese Prüflinge wählen, ob sie nach der bisherigen oder nach der neuen APrOVerm gD geprüft werden wollen. Wer allerdings erst 2017 oder später die Prüfung ablegt, wird ausschließlich nach der neuen APrOVerm gD geprüft werden.

Die neue Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (APrOVerm mD) trat mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Bezüglich Ausbildung und Staatsprüfung gilt sie erstmalig für diejenigen Anwärterinnen und Anwärter, die am 1. September 2015 ihren Vorbereitungsdienst beginnen.

5. NEUE APrOVerm mD

5.1 Inkrafttreten

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt acht Monate und ist somit vier Monate kürzer als bislang. In der Regel beginnt der Vorbereitungsdienst am 1. September und endet am 30. April des Folgejahres. Anwärterinnen und Anwärter, die anschließend eingestellt werden, erhalten somit bereits nach acht Monaten volle Bezüge.

5.2 Dauer

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte (siehe Abbildung 7).

Ausbildungsabschnitte

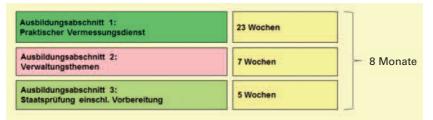


Abb. 7: Ausbildungsabschnitte der APrOVerm mD und ihre Zeitanteile

Die Zahl der schriftlichen Prüfungsfächer wird von drei auf zwei reduziert. Das Prüfungsfach "Vermessungstechnik und Kartenwesen" wurde ersatzlos gestrichen. Die Inhalte dieses Prüfungsfachs waren überwiegend bereits Gegenstand der Ausbildungsabschlussprüfung. Auch auf die mündliche Prüfung im Fach Landesvermessung wird künftig verzichtet.

Die Bearbeitungszeiten der verbleibenden beiden schriftlichen Prüfungsfächer wurden jeweils um zwei Stunden reduziert. Insgesamt ergibt sich in der schriftlichen Prüfung nun ein Prüfungsumfang von sechs Stunden (bislang 14 Stunden). Die Prüfung kann somit an einem Tag durchgeführt werden und reduziert auch den Aufwand für die prüfenden Personen.

Staatsprüfung – Einzelprüfungen und deren Gewichte

Für die mündlichen Prüfungen wurde die Prüfungszeit von bislang jeweils zehn Minuten auf 15 Minuten angehoben. Die Änderungen kommen auch in der Gewichtung bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses zum Ausdruck: Während die mündliche Prüfung bislang insgesamt ein Gewicht von einem Fünftel hatte, beträgt ihr Anteil künftig ein Drittel.

Dauer und Gewichte der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind der Abbildung 8 zu entnehmen.

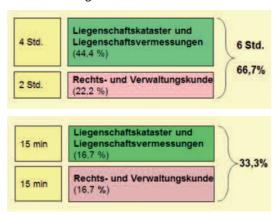


Abb. 8: Staatsprüfung im mittleren Dienst (schriftliche und mündliche Prüfung)

Neue Zusammensetzung des Prüfungsausschusses Damit die beiden Prüfungsfächer in den mündlichen Prüfungen durch Prüfungsgruppen mit jeweils drei prüfenden Personen durchgeführt werden können, wird zukünftig eine Zahl von sechs Mitgliedern des Prüfungsausschusses festgelegt. Es können aber zusätzliche prüfende Personen berufen werden, sofern dies zur Durchführung der Staatsprüfung erforderlich ist. Diese Personen gelten dann aber im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht mehr als Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Eine faktische Reduzierung von derzeit zehn auf zukünftig sechs Mitglieder (mit der Option, weitere prüfende Personen zu berufen) ist auch dadurch gerechtfertigt, dass eine schriftliche Prüfung weggefallen ist und die Bearbeitungszeiten der verbleibenden schriftlichen Prüfungen gekürzt wurden.

Da überwiegend die Landkreise den Vorbereitungsdienst durchführen, werden vier der sechs Mitglieder auf Vorschlag des Landkreistags berufen, davon zwei Personen mit der Befähigung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und zwei Personen mit der Befähigung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst. Diese können auch tarifbeschäftigte Personen sein. Ein weiteres Mitglied wird auf Vorschlag des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung berufen; dieses Mitglied muss eine Person

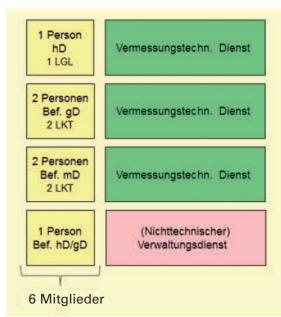


Abb. 9: Prüfungsausschuss des mittleren Dienstes

des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes sein und ist zugleich vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

Das sechste Mitglied ist eine Person des höheren oder gehobenen (nichttechnischen) Verwaltungsdienstes. Neu ist, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden (bisher vier Jahre). Abbildung 9 zeigt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

Auf Grund der Übergangsbestimmungen gemäß § 33 APrOVerm mD gelten für diejenigen Anwärterinnen und Anwärter, die beim Inkrafttreten der neuen APrOVerm mD bereits im Vorbereitungsdienst stehen (d. h. Beginn am 1. September 2014), weiterhin die Vorschriften der bisherigen APrOVermKart mD. Das bedeutet, dass diese Anwärterinnen und Anwärter in 2015 noch nach altem Recht geprüft werden. Sollten diese Prüflinge die Staatsprüfung erst 2016 ablegen (weil sie bei der ursprünglichen Prüfung krank waren oder diese nicht bestanden haben), so können diese Prüflinge wählen, ob sie nach der bisherigen oder nach der neuen Verordnung geprüft werden wollen. Wer allerdings erst 2017 oder später die Prüfung ablegt, wird ausschließlich nach der neuen APrOVerm mD geprüft werden.

5.6 Übergangsbestimmungen

Die Laufbahnbefähigung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst kann mit der neuen Verordnung auf zwei Arten erworben werden:

- durch einen Vorbereitungsdienst mit erfolgreicher Staatsprüfung oder
- 2. eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit als Vermessungstechnikerin oder Vermessungstechniker, welche die Eignung zur selbstständigen Wahrnehmung eines Amtes dieser Laufbahn vermittelt.

5.7 Erwerb der Laufbahnbefähigung Bildungsvoraussetzung ist in beiden Fällen der Abschluss im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker oder Vermessungstechnikerin. Mit Ziffer 2 wird von den weitergehenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht, die das LBG hinsichtlich des Erwerbs der Laufbahnbefähigung seit der Dienstrechtsreform bietet.

NEUE AUS-BILDUNGSVOR-SCHRIFT VERMES-SUNG FÜR ALLE DREI LAUFBAHNEN Gemäß den Ermächtigungen in den einzelnen APrO hat das MLR zur Regelung der Ausbildung im Einzelnen eine Verwaltungsvorschrift erlassen. Die Verwaltungsvorschrift des MLR für die Ausbildung zum vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Kurzbezeichnung "Ausbildungsvorschrift Vermessung" - VwVAVerm) ersetzt die bisherigen Ausbildungsanweisungen, die separat für jede einzelne Laufbahn erlassen wurden. Zum ersten Mal wurden dabei alle drei Laufbahnen in einer Verwaltungsvorschrift zusammengefasst. Im Wesentlichen enthält die Ausbildungsvorschrift die Ausbildungsinhalte der drei Vorbereitungsdienste. Geregelt wird darin auch, wann der Vorbereitungsdienst beginnt.

AUFSTIEG IN DIE NÄCHST-HÖHERE LAUFBAHN

Die Voraussetzungen für den Aufstieg wurden im Landesbeamtengesetz neu geregelt. In die nächsthöhere Laufbahngruppe derselben Fachrichtung kann aufsteigen (§ 22 Absatz 1 LBG),

- 1. wer sich im Endamt seiner bisherigen Laufbahn befindet (also A 9 im mittleren Dienst, A 13 im gehobenen Dienst),
- 2. wer sich in mindestens zwei unterschiedlichen Aufgabengebieten seiner Laufbahn bewährt hat,
- 3. wer seit mindestens einem Jahr erfolgreich überwiegend Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn wahrgenommen hat,
- wer nach seiner Persönlichkeit und nach seinen bisherigen überdurchschnittlichen Leistungen für die nächsthöhere Laufbahn geeignet erscheint und
- 5. wer sich durch Qualifizierungsmaßnahmen zusätzliche, über seine Vorbildung und die bisherige Laufbahn hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die ihm die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn ermöglichen.

Für ihren Bereich können die Ministerien in den spezifischen Laufbahnverordnungen Abweichungen regeln, die insbesondere die fachlichen Besonderheiten von Laufbahnen berücksichtigen. Sie können Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Nummer 1 bis 3 regeln, wenn die Besonderheit einer Laufbahn dies erfordert oder wenn mit einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme die Bildungsvoraussetzungen für die nächsthöhere Laufbahn erworben worden sind.

Von dieser Ausnahme wurde in den neuen Laufbahn-, Ausbildungsund Prüfungsordnungen dahingehend Gebrauch gemacht, dass Beamtinnen und Beamte des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, die die Bildungsvoraussetzungen für die nächsthöhere Laufbahn in einem Studium des Vermessungs- und Geoinformationswesens erworben haben, abweichend von Nummer 1 bis 3 aufsteigen können, wenn sie

- 1. sich mindestens im ersten Beförderungsamt ihrer Laufbahn befinden (also in A 8 bzw. A 11),
- sich in mindestens einem Aufgabengebiet ihrer Laufbahn bewährt haben und
- 3. seit mindestens einem halben Jahr überwiegend Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn wahrgenommen haben.

Ohne diese Öffnung würden auch für diese Personen die Regelungen von § 22 Absatz 1 LBG gelten, so dass dann beispielsweise ein Aufstieg auch nur aus dem Endamt möglich wäre. Durch diese Regelung kann beispielsweise nun ein Beamter des gehobenen Dienstes berufsbegleitend ein Fernstudium absolvieren und nachträglich einen Masterabschluss erwerben. Damit wären die Bildungsvoraussetzungen für einen Aufstieg auch aus dem Nicht-Endamt erfüllt.

Vermessungstechniker (Einstellung jeweils zum 1. September):

8. ZAHLEN ZUR AUSBILDUNG

Einstellungsjahr	Einstellungen
2009	96
2010	104
2011	85
2012	108
2013	116
2014	121

Anwärterinnen und Anwärter mD (Beginn des Vorbereitungsdienstes jeweils am 1. September):

Einstellungsjahr	Einstellungen
2009	4
2010	5
2011	9
2012	11
2013	10
2014	11

Anwärterinnen und Anwärter gD (Beginn des Vorbereitungsdienstes jeweils am 1. April):

Einstellungsjahr	Einstellungen	davon Aufsteiger
2009	11	4
2010	18	4
2011	15	4
2012	15	4
2013	15	3
2014	23	6

Referendarinnen und Referendare hD (Beginn des Vorbereitungsdienstes jeweils am 1. Oktober):

Einstellungsjahr	Einstellungen
2009	8
2010	13
2011	10
2012	7
2013	7
2014	9

9. AUSBLICK

Der Bologna-Prozess stellt die Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung insbesondere beim Nachwuchs im gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst in beiden Fachrichtungen Vermessung und Flurneuordnung vor große Herausforderungen. Deshalb gilt es, neue Ideen im Hinblick auf Anreize zur Bedarfsdeckung zu entwickeln. Das Beispiel Rheinland-Pfalz zeigt hierbei eine interessante Verzahnung von Studium und Vorbereitungsdienst. Diesbezügliche Erfahrungen bleiben abzuwarten.

Die demographische Entwicklung und der Fachkräftemangel bringen es im Weiteren mit sich, dass wir offen sein müssen für Bewerber aus anderen, vor allem europäischen Ländern (erste Einstellungen gibt es schon). Offen müssen wir auch bei der Zulassung von Absolventen verwandter Studiengänge zum Vorbereitungsdienst sein, sofern Kernkompetenzen in Vermessung und Geoinformation nachgewiesen werden können.

Auch beim Aufstieg gilt es, bei Auswahl der Personen und Besetzung von Stellen einen guten Kompromiss zu finden. Zum einen müssen wir auf erfahrene und besonders qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen, zum anderen gilt es, durch die Einstellung von "Nachwuchs" mit aktuellem Know-how und hoher Digitalkompetenz auf allen Verwaltungsebenen wieder gesunde Altersstrukturen aufzubauen.

Zukunftsweisend sind auch die Laufbahnen des gehobenen und höheren informationstechnischen Dienstes, die in der Laufbahnverordnung des Innenministerium (LVO-IM) zum 1. Januar 2015 eingerichtet wurden. Demnach erwirbt die Laufbahnbefähigung diejenige Person, die ein Studium in der Fachrichtung Informatik oder in einer anderen für den informationstechnischen Dienst geeigneten Fachrichtung abgeschlossen hat und danach eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung (12 Monate im gehobenen Dienst, 15 Monate im höheren Dienst) oder eine mindestens dreijährige ihrer Fachrichtung entsprechende Berufstätigkeit absolviert hat. Hier werden auch für die Vermessungs- und Geoinformationsberufe Möglichkeiten für den Zugang zur Beamtenlaufbahn geschaffen, denn gemäß Begründung zur LVO-IM sind unter anderem Studiengänge in den Fachrichtungen Geoinformatik und Vermessungswesen geeignet, sofern sie einen hohen Informatikanteil aufweisen. Damit steht Absolventen dieser Studiengänge neben dem klassischen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst eine weitere Laufbahn offen.

Darüber hinaus soll für den Ausbildungsberuf Geomatikerin bzw. Geomatiker in absehbarer Zeit voraussichtlich der Zugang zur Laufbahn des mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes geschaffen werden, wobei diese Diskussion derzeit noch im Gange ist.

Auch in Zukunft ist für den Informationsaustausch zwischen allen an der Ausbildung beteiligten Institutionen und Verbänden mit der Vermessungs- und Flurneuordnungsverwaltung der "Runde Tisch Ausbildung und Berufsnachwuchs" von Bedeutung. Unter Leitung des MLR haben im letzten Jahr mehr als 30 Vertreter von MLR, LGL, Universitäten, Hochschulen, Berufsschulen, Berufsverbänden und Gewerkschaften teilgenommen. Gefördert wird dadurch die eminent wichtige Kommunikation mit Blick auf den Berufsnachwuchs. Hieraus entwikkeln sich viele konkrete Initiativen, wie zuletzt auch ein Besuch von Ministerialdirigent Hartmut Alker bei der Steinbeißschule in Stuttgart oder die wichtige Kommunikation unter den rund 15 Lehrbeauftragten an den Universitäten und Hochschulen für Technik in Baden-Württemberg in den Fachbereichen Flurneuordnung und Landentwicklung, Liegenschaftskataster und Landesvermessung, Geoinformation, Boden-

ordnung und Grundstückswertermittlung. Nach intensivem Erfahrungsaustausch zum Thema Berufsnachwuchs im gehobenen und höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst wurde dabei ein wirkungsvolles Vorgehen bei der Werbung um den Berufsnachwuchs abgestimmt. Im Wesentlichen gilt es für die Lehrbeauftragten, aufgrund der Nähe zum "Nachwuchs", die Chance zu nutzen und entscheidende Weichen mit zu stellen.

ANLAGE 1: BISLANG GÜLTIGE APrO

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (APrOVerm hD) vom 17. Februar 1989 (GBI. S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313, 330),
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (APrOVerm gD) vom 6. Juni 1997 (GBI. S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313, 330),
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen und den mittleren kartographischen Verwaltungsdienst (APrOVermKart mD) vom 10. Februar 1983 (GBI. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313, 330),
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen kartographischen Verwaltungsdienst (APrOKart gD) vom 17. August 1984 (GBI. S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313, 331).

ANLAGE 2: BISHERIGE AUSBILDUNGS-ANWEISUNGEN

- Ausbildungsanweisung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (AAnwVerm hD) vom 2. April 1998 (GABI. S. 283),
- Ausbildungsanweisung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (AAnwVerm gD) vom 18. Juni 1998 (GABI. S. 390),
- Ausbildungsanweisung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (AAnwVerm mD) vom 21. Februar 1983 (GABI. S. 439),

- Ausbildungsanweisung für den mittleren kartographischen Verwaltungsdienst (AAnwKart mD) vom 18. November 1997 (GABI. 1998 S. 28),
- Ausbildungsanweisung für den gehobenen kartographischen Verwaltungsdienst (AAnwKart gD) vom 27. August 1984 (GABI. S. 798).